



Merkblatt Grab für zu früh geborene Kinder (Engelskinder)

Das Grab ist für die Beisetzung oder Bestattung von Kindern bestimmt, die vor der 22. Schwangerschaftswoche tot zur Welt kommen. Die Gräber für zu früh geborene Kinder befinden sich bei den Kindergräbern und es gilt die gleiche Ruhedauer von 25 Jahren. Es können Urnen beigesetzt und kleine Säрге bestattet werden. Die Urne oder der kleine Sarg sind aus einem Material, das rasch zu Erde zerfällt zu wählen. Das heisst, die Urne oder der Sarg können später nicht mehr aus der Erde entnommen werden. Die engsten Familienmitglieder dürfen der Beisetzung/Bestattung beiwohnen.

Erstellen der Bepflanzungsfläche

Die Gemeinde bereitet die ca. 40 x 60 cm grosse Bepflanzungsfläche vor. Sie räumt nach der Bestattung die verwelkten Blumen und Kränze weg.

Grabschmuck

Ein zurückhaltender individueller Grabschmuck und/oder Bepflanzung sind möglich. Sie können das Grab entweder selbst bepflanzen oder die Friedhofgärtnerei damit beauftragen.

Grabunterhalt

Die Pflege und der Unterhalt des Grabes sind Sache der Angehörigen. Die Grabfelder werden von der Gemeinde unterhalten. Die Rasenflächen werden gemäht und das Laub weggeräumt. Die mehrjährigen Pflanzen zwischen den Gräber sowie die Wege und Plätze werden von der Gemeinde unterhalten.

Grabaufhebung

Grabaufhebung bedeutet, dass der Grabschmuck und die Bepflanzungsfläche abgeräumt werden. Die sterblichen Überreste und die Asche werden in der Erde belassen, das heisst, die Totenruhe bleibt auch nach der Grabaufhebung unangetastet.

Das Grab für zu früh geborene Kinder wird 25 Jahre nach seiner Erstellung aufgehoben. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Gräber werden jedoch nicht einzeln, sondern immer mit dem gesamten Grabfeld aufgehoben. Somit bleiben viele Gräber über die 25 Jahre hinaus bestehen.

Die Aufhebung eines Grabfeldes wird in ePublikation publiziert und die Hinterbliebenen werden zudem mit einem Schreiben an die letzte der Gemeinde bekannte Adresse benachrichtigt.

Kosten

Die Gebühren sind in der Gebührenverordnung festgelegt.